

„Wird jedoch dieses Verbrechen selbst mit einer höheren Strafe geahndet, so ist bei Abmessung der letzteren die 1c.“

Um den Schlusssatz dieses Paragraphen mit dieser Fassung des allgemeinen Strafgesetzbuchs in Uebereinstimmung zu bringen, soll derselbe dahin abgeändert werden:

„Wird jedoch dieses Verbrechen selbst mit einer höheren Strafe geahndet, so ist 1c.“

§ 107.

ist neu und § 114. des preussischen Militärstrafgesetzes ähnlich.

Im Art. 128. des allg. Strafgesetzbuchs heißt es:

„Wer einen Anderen mit dessen Einwilligung behufs der Hinterziehung der Militärpflicht verstümmelt oder gebrechlich macht, ist mit gleicher Strafe zu belegen. (Arbeitshaus bis zu einem Jahre.)“

Im Entwurf bedeutet das Anfangswort „Wer“ nur eine Militärperson, denn eine Civilperson unterliegt der Bestrafung nach Art. 128. des allg. Strafgesetzbuchs.

Dieser Ausdrucksweise bedient sich vielfach das Gesetzbuch und es haben die Herren Commissare ein für allemal erklärt: daß allerwärts, wo sich das Gesetzbuch dieses oder eines ähnlichen Wortes bediene, nur darunter

„eine Militärperson im Sinne des § 1.“

zu verstehen sei, dafern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt werde.

Auch unter den weitem Eingangsworten „einen Anderen“ sei nur „eine dem Militärstande angehörige Person“ zu verstehen.

Der Paragraph ist unverändert anzunehmen.

§ 108.

ist auch neu.

(Fast wörtlich § 115. des preussischen Militärstrafgesetzbuchs, welches dieses Vergehen mit Veretzung in die zweite Classe und sechsmonatlichem strengen Arrest oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten im Frieden, im Kriege mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Festungsstrafe bedroht.)

Mit Rücksicht auf das practische Bedürfnis, welches diesen und den vorhergehenden Paragraphen nach Inhalt der Motiven, erforderlich gemacht hat, ist gegen diesen Paragraphen nichts einzuwenden.